



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lothar Beeck Gruppe

Stand: 01/2018

1. Allgemeines
 - 1.1. Für jedwede Bestellung/Lieferung der Lothar Beeck Gruppe (nachstehend „Beeck“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie seitens Beeck ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
 - 1.2. Mit der erstmaligen Lieferung zu den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen/Lieferungen an.
 - 1.3. Beeck wird den Lieferanten über etwaige Änderungen ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen informieren.
 - 1.4. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten.
 - 1.5. Beeck ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant ihr diese nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt unverändert bestätigt.
 - 1.6. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.
2. Lieferung und Versand, Sicherheit
 - 2.1. Die Lieferung hat auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder an den vertraglich festgehaltenen Bestimmungsort zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 - 2.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Verwendungsstelle (Ort), die Beeck Kostenstelle, die Mengen und Abmessungen und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke enthält.
 - 2.3. Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen.
 - 2.4. Für Lieferungen, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind mit Auftragserteilung entsprechende EG-Sicherheitsdatenblätter und/oder Informationen zu Stoffen oder Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, unaufgefordert und unentgeltlich an Beeck in digitaler Form gem. §§ 5 i.V.m. 6 GefStoffV an die kontakt@lothar-beeck.de zu übersenden.
 - 2.5. Ein allgemeiner Verweis auf die Internetseite des Lieferanten und/oder Dritte wird nicht als Leistungserbringungen angesehen.
 - 2.6. Für die in der Bestellung anhängend aufgeführten Produkte bzw. Produktgruppen sind Beeck bis zur Rechnungsstellung unaufgefordert und unentgeltlich die geforderten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.
3. Lieferfristen und –termine, Folgen von Fristüberschreitungen
 - 3.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der sach- und rechtsmangelfreie Eingang auf der Baustelle oder am vertraglich festgehaltenen Bestimmungsort gem. § 2 Ziffer 2.1.
 - 3.2. Sofern zwischen den Vertragsparteien keine verbindlichen Liefertermine vereinbart werden, hat der Lieferant die Lieferung entsprechend ihrer Beschaffenheit bis zu 12 Kalenderwochen nach Vertragsabschluss kostenfrei auf seinem Betriebsgelände zwischen zu lagern. Innerhalb der genannten Frist hat Beeck das Recht die Lieferung kurzfristig in angemessener Frist abzurufen.
 - 3.3. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant Beeck sofort schriftlich zu benachrichtigen. Sollte der Lieferant die jeweiligen Mengen nicht liefern können oder sollte er die Teillieferung nicht termingerecht ausführen, behält sich Beeck innerhalb von 12 Werktagen ab dem Eingang der verspäteten Lieferung vor, die nachstehend aufgeführte Vertragsstrafe geltend zu machen.
Die Vertragsstrafe beträgt pro Werktag 0,1% des Netto-Lieferwertes, wird jedoch auf maximal 5% des Netto-Lieferwertes begrenzt. Eine geltend gemachte Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Beeck vorbehalten.
 - 3.4. Liefert der Lieferant auch nicht innerhalb einer seitens Beeck gesetzten Nachfrist, ist Beeck berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist Beeck auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die Beeck durch Verzug des Lieferanten, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - 3.5. Eine vorzeitige Lieferung muss durch den Lieferanten angekündigt werden und bedarf des beiderseitigen Einverständnisses.
4. Gefahrenübergang, Eigentumsrechte, Forderungsabtretung
 - 4.1. Die Gefahrtragung geht in jedem Fall bis zur Entgegennahme der Lieferung durch Beeck zu Lasten des Lieferanten, nach Lieferung mit Eingang bei der seitens Beeck angegebenen Lieferanschrift auf Beeck über.
 - 4.2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Bezahlung auf Beeck über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden durch Beeck nicht anerkannt und sind demzufolge kein Vertragsgegenstand.
 - 4.3. Die Abtretung etwaiger Forderungen des Lieferanten gegen Beeck an Dritte ist ohne die Zustimmung seitens Beeck ausgeschlossen.



5. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 5.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, die für die Dauer des Vertragsverhältnisses bindend sind. Sie schließen sämtliche Aufwendungen, insbesondere Verpackungskosten und sämtliche sonstige Nebenkosten, im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen ein.
 - 5.2. Beeck bezahlt, soweit nicht individuell und schriftlich vereinbart, den gesamten Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
 - 5.3. Im Übrigen hat die Zahlung erst zu erfolgen, wenn die unter § 2 Ziffer 2.3-2.5 geforderten Unterlagen bei Beeck eingereicht worden sind.
 - 5.4. Erfolgt die Übergabe der Dokumente nicht innerhalb der Zahlungsfrist, behält Beeck sich vor diese auf Kosten des Lieferanten zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
 - 5.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist Beeck unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
 - 5.6. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an Beeck zu übermitteln. Der Lieferant verpflichtet sich auf jeder Rechnung die Verwendungs- bzw. Kostenstell anzugeben. Das Zusammenfassen von mehreren Verwendungs- bzw. Kostenstellen ist unzulässig. Beeck behält sich vor Rechnungen unbearbeitet an den Lieferanten zurückzusenden, falls diese keine Kostenstelle enthalten und/oder falls Kostenstellen zusammengefasst werden. Zahlungsfristen gelten entsprechend ab Rechnungseingang der zulässig gestellten Rechnung.
6. Beschaffenheit, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel
 - 6.1. Die Lieferung wird seitens des Baustellen-/Montagepersonals auf Quantität und Qualität sowie auf Quantitäts- und Qualitätsabweichungen geprüft. Unabhängig von der Lieferung wird vereinbart, dass § 377 HGB in keinem Fall zwischen den Vertragsparteien Anwendung findet und insbesondere Beeck nicht zur Absendung entsprechender Rügen verpflichtet ist.
 - 6.2. Bei Mängeln des Liefergegenstands ist Beeck berechtigt unentgeltlich Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferung zu ersetzen. Hieraus anfallende Transport-, Aus- und Einbaukosten etc. gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - 6.3. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann Beeck nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
 - 6.4. Hat der Lieferant entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen seitens Beeck zu liefern, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung von den Anforderungen abweichen, stehen Beeck die in § 6 Ziffer 6.3 genannten Rechte sofort zu.
 - 6.5. Der Lieferant stellt Beeck von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte -gleich aus welchem Grund- wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen Beeck erheben, und erstattet Beeck die notwendigen Kosten ihrer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.
7. Mängelansprüche
 - 7.1. Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt abweichend zu § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre und sechs Monate für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden.
 - 7.2. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch Beeck beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs seitens Beeck endet.
8. Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Werbung
 - 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Dokumente, die dieser im Zuge der Bestellung erhalten hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltung gilt bis zur allgemeinen Bekanntgabe, somit unter Umständen auch nach der Vertragsabwicklung oder bei vorzeitigem Vertragsabbruch.
 - 8.2. Die Offenlegung gegenüber Dritten, die Herstellung für Dritte, die Schaufstellung von Speziell für Beeck, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen seitens Beeck, gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen, betreffend die Bestellungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellungen gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Beeck.
 - 8.3. Sollte der Lieferant Inhalte der Bestellung zu gewerblichen Werbezwecken (Printwerbung, Baustellenbeschilderung, etc.) nutzen wollen, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung seitens Beeck zulässig.
9. Gerichtsstand
 - 9.1. Der Gerichtsstand ist Mönchengladbach. Beeck ist jedoch auch berechtigt den Lieferanten an dessen Sitz, dessen Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des unter § 2 Ziffer 2.1 genannten Erfüllungsortes in Anspruch zu nehmen.
10. Schlussbestimmung, anwendbares Recht
 - 10.1. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
 - 10.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.